

JANUAR 2025



L'AGENZIA
INFORMA



DIE **NEUE** RATENZAHUNG DER ZAHLKARTEN



DIE NEUE RATENZAHLUNG DER ZAHLKARTEN

(JANUAR 2025)

EINLEITUNG	2
1. WANN IN RATEN GEZAHLT WERDEN KANN.....	3
1.1 Sachlicher Geltungsbereich: Was ist aufschiebbar und was nicht?	3
1.2 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ratenzahlung	5
2. RATENZAHLUNG „AUF EINFACHEN ANTRAG“	6
3. RATENZAHLUNG AUF „DOKUMENTIERTEN“ ANTRAG	7
3.1 Natürliche Personen oder Inhaber von Einzelunternehmen im Rahmen der vereinfachten Steuerregelung	9
3.2 Andere Rechtssubjekte als natürliche Personen und Inhaber von Einzelunternehmen im Rahmen der vereinfachten Steuerregelung.....	10
3.3 Wohnungseigentümer	12
3.4 Öffentliche Verwaltungen.....	13
4. VERLÄNGERUNG DES TILGUNGSPLANS	14
5. WIEDERAUFNAHME	15
6. WIE RATENZAHLUNGEN ZU BEANTRAGEN SIND.....	16
6.1 Ratenzahlung „auf einfachen Antrag“	16
6.2 Ratenzahlung auf „dokumentierten“ Antrag.....	17
6.3 Ratenzahlung in Verlängerung.....	17
7. WAS GESCHIEHT NACH DER BEANTRAGUNG DER RATENZAHLUNG?.....	18
7.1 Auswirkungen nach Einreichung des Antrags.....	18
7.2 Mitteilung der vollständigen bzw. teilweisen Annahme oder Ablehnung	18
7.3 Auswirkungen nach Annahme des Antrags	20
8. DIE ZAHLUNG	21
8.1 Raten: Wie sich der Betrag zusammensetzt	21
8.2 Wie sind die Raten zu zahlen?	21
8.3 Die Auswirkungen nach Zahlung der ersten Rate	23
9. AUSSETZUNG.....	24
10. VERFALL.....	25
11. WEITERE INFORMATIONEN.....	26

EINLEITUNG

Steuerpflichtige, die die von der Agentur der Einnahmen-Einzug (AdeR) im Namen von Gläubigern (Agentur der Einnahmen, INPS usw.) geforderten Beträge begleichen wollen, aber nicht in einer einzigen Rate zahlen können, können **dank des Ratenzahlungssystems in Raten zahlen**.

Der **Leitfaden zur neuen Ratenzahlung der Zahlkarten** soll ein nützliches Hilfsmittel zur Veranschaulichung der Neuerungen sein, die ab **1. Januar 2025** durch das Dekret des stellvertretenden Wirtschafts- und Finanzministers vom 27. Dezember 2024 zur Umsetzung des **Gesetzesvertretenden Dekrets zur Neuorganisation des nationalen Erhebungssystems** (GvD Nr. 110/2024), im Rahmen des **Rahmengesetzes zur Steuerreform** (Gesetz Nr. 111/2023) in das Ratenzahlungssystem eingeführt werden.

Durch die Reform wurde insbesondere Artikel 19 des Präsidialdekrets Nr. geändert. 602/1973, das eine **schrittweise Erhöhung der Höchstzahl der Raten** vorsieht, die für die Ratenzahlung auf **einfachen Antrag** von Steuerschulden beantragt werden können, im Vergleich zu den vorherigen 72 Raten. In der Tat erfolgte eine Erhöhung auf:

- **84 Raten, d.h. 7 Jahre, für Anträge, die in den Jahren 2025 und 2026 gestellt werden;**
- **96 Raten, 8 Jahre, für Anträge, die in den Jahren 2027 und 2028 gestellt werden;**
- **108 Raten, 9 Jahre, für Anträge, die ab 2029 gestellt werden.**

Beabsichtigt der Steuerpflichtige also, **einen Betrag von 120.000 Euro oder weniger in Raten zu zahlen** (der Schwellenwert gilt für jeden einzelnen Antrag), reicht es aus, wenn er **erklärt**, dass er sich vorläufig in objektiven wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten befindet, um **bis zu 84 monatliche Raten** für die in den Jahren 2025 und 2026 eingereichten Anträge zu erhalten.

Im reservierten Bereich der AdeR-Website (zugänglich mit digitaler Identität) ist es möglich, auf **einfachen Antrag online** von Ihrem PC oder Smartphone aus **Ratenzahlungen zu beantragen und zu erhalten**. Die Zugangsseite zum reservierten Bereich ist **auch über den auf dem jeweiligen Antragsformular verfügbaren QR-Code erreichbar**.

Um eine größere Anzahl von Raten zu erhalten, muss der Steuerpflichtige jedoch **nachweisen, dass er sich in objektiven wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten befindet**.

Darüber hinaus muss bei Beträgen **über 120.000 Euro** der Antrag auf Aufschub immer dokumentiert werden und kann für maximal 120 Raten gewährt werden.

Die AdeR, die sich für die **Verbesserung und Vereinfachung der Art und Weise** der Nutzung ihrer Dienste einsetzt, hat auf ihrer Website www.agenziaentrateriscossione.gov.it einen **Simulator** bereitgestellt, der es ermöglicht, die **Höchstzahl** der Raten, die gewährt werden können, und den **Richtbetrag** der Rate zu berechnen, wenn der Steuerzahler die Situation objektiver wirtschaftlicher und finanzieller Schwierigkeiten **nachweisen** muss.

Dieser Leitfaden ist ein Vademecum zur Ratenzahlung, den Antrags- und Zahlungsmodalitäten, den Auswirkungen der Ratenzahlung oder einem möglichen Verfall.

Für Informationen, Formulare und Vordrucke für die Einreichung von Ratenzahlungsanträgen

www.agenziaentrateriscossione.gov.it



1. WANN IN RATEN GEZAHLT WERDEN KANN

1.1 Sachlicher Geltungsbereich: Was ist aufschiebbar und was nicht?

Die in den Bescheiden und Zahlkarten geforderten Beträge können in Raten gezahlt werden, mit Ausnahme der Fälle, auf die wir noch näher eingehen werden.

Artikel 19 des Präsidialdekrets Nr. 602/1973 in der Fassung des GvD Nr. 110/2024 legt fest, dass in den Anwendungsbereich der Ratenzahlung die durch folgende Stellen in Hebelisten eingetragenen Beträge fallen:

- **Staatlichen Verwaltungen, staatlichen Agenturen, unabhängigen Verwaltungsbehörden und anderen öffentlichen Einrichtungen der sozialen Sicherheit;**
- **anderen Gläubigerkörperschaften (Gemeinden, Regionen usw.),** es sei denn, sie haben sich durch Mitteilung an AdeR für eine andere Festlegung entschieden, die ab dem 30. Tag nach Erhalt der Mitteilung wirksam wird. Auf der Website der AdeR steht in den Bereichen Bürger oder Unternehmen und Freiberufler unter der Rubrik Ratenzahlung die Liste der Körperschaften zur Verfügung, die sich dafür entschieden haben, die Ratenaufteilung ihrer Forderungen selbst zu verwalten.

IN HEBELISTEN EINGETRAGENE BETRÄGE

Die Beträge, die der Steuerpflichtige nach Prüfung durch die Gläubigerkörperschaften (Finanzamt, INPS, Regionen, Gemeinden) schuldet und die (ganz oder teilweise) nicht bezahlt wurden, werden in die Liste eingetragen und zur Einziehung an AdeR weitergeleitet.

Die **Hebeliste ist eine** von den Gläubigerkörperschaften erstellte und an AdeR übermittelte **Liste** mit den Namen der Schuldner, der Art der einzutreibenden Forderung und den fälligen Beträgen.

Der Begriff „in die Hebeliste eingetragene Beträge“ umfasst auch die in den **vollstreckbaren Feststellungsbescheiden der Agentur der Einnahmen** (Artikel 29, Absatz 1, Buchstabe a) des Gesetzesdekrets Nr. 78/2010, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 122/2010), der **lokalen Körperschaften** (Artikel 1, Absätze 784 bis 813 des Gesetzes Nr. 160/2019) und in den **Lastschriftanzeigen des INPS/NIFS** (Artikel 30, Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 78/2010) enthaltenen Beträge, mit deren Einziehung die AdeR beauftragt wurde.

Vom Anwendungsbereich der Ratenzahlung **ausgenommen** sind jedoch Beträge, die der Agentur der Einnahmen-Einzug von den Gläubigerkörperschaften zur Einziehung übertragen wurden:

- a. wenn sie bereits **Gegenstand einer früheren Ratenaufteilung** waren, die wegen Nichtzahlung der jeweils fälligen Ratenanzahl **verfallen ist**. Dieser Ausschluss:
 - ✓ ist **endgültig** bei Ratenzahlungen, die sich auf ab dem **16. Juli 2022** gestellte Anträge beziehen; in diesem Fall kann für die in den verfallenen Tilgungsplänen enthaltene Schuld kein Zahlungsaufschub mehr gewährt werden;

- ✓ kann **rückgängig gemacht** werden, wenn die Schuld stattdessen Teil einer früheren Ratenaufteilung war, die sich auf einen **bis zum 15. Juli 2022 eingereichten** Antrag bezieht; in diesem Fall kann die Schuld nur dann neu in Raten aufgeteilt werden, wenn zuvor ein Betrag in Höhe der zum Zeitpunkt der Einreichung des neuen Antrags fälligen und unbezahlten Raten des vorherigen Ratenplans gezahlt wird;
- b. wenn sie sich auf sogenannte **„nicht aufschiebbare Schulden“** beziehen, d. h. auf Schulden, die aufgrund ihrer Natur oder aufgrund von Besonderheiten der entsprechenden Gesetzesvorschriften nicht in Raten gezahlt werden können: z. B. Verstöße gegen bestimmte Zollvorschriften oder die Rückforderung staatlicher Beihilfen (auf der Website der AdeR steht im Bereich Bürger bzw. Unternehmen und Freiberufler unter der Rubrik Ratenzahlung die Liste der betreffenden Abgaben und Steuerarten zur Verfügung).
- c. wenn sie denjenigen **Körperschaften** übertragen bleiben, **die beschlossen haben, AdeR nicht** die Befugnis zur Ratenaufteilung ihrer Forderungen zu **übertragen** (auf der Website der AdeR steht in den Bereichen Bürger bzw. Unternehmen und Freiberufler, unter der Rubrik Ratenzahlung die Liste der Körperschaften zur Verfügung, die sich dafür entschieden haben, die Ratenaufteilung ihrer Forderungen selbst zu verwalten);
- d. Gegenstand der sog. **„Rottamazione ter“** oder der Begünstigungsmaßnahme **„Saldo e stralcio“** (Art. 3 und 5 des Gesetzesdekrets Nr. 119/2018 bzw. Art. 1, Abs. 190 und 193, des Gesetzes Nr. 145/2018 oder Art. 16-bis des Gesetzesdekrets Nr. 34/2019), für die aufgrund der ausgebliebenen/unzureichenden/verspäteten Zahlung einer der ab dem Jahr 2020 fälligen Raten **die Unwirksamkeit der Maßnahme** festgestellt wurde und keine Erklärung über die Teilnahme an „Rottamazione quater“ beantragt und akzeptiert wurde.

ZUR BEACHTUNG

Aufgrund der Änderungen, die durch das sogenannte DL Aiuti (Gesetzesdekret Nr. 50/2022) eingeführt wurden, **schließt der Verfall der Begünstigung** der Ratenzahlung für eine oder mehrere Schulden **dagegen** die Möglichkeit **nicht aus**, eine Ratenaufteilung für **andere als die** bereits in einer verfallenen Ratenaufteilung enthaltenen **Schulden** zu beantragen und zu erhalten (Absatz 3-ter Art. 19 des Präsidialdekrets Nr. 602/1973, eingeführt durch Art. 15-bis, Abs. 1, des Gesetzesdekrets Nr. 50/2022, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 91/2022).

Darüber hinaus **schließt** das Gesetz Nr. 197/2022, Art. 1, Abs. 231 bis 252, die Möglichkeit **nicht aus**, Ratenzahlungen für diejenigen Schulden zu beantragen, für die die sogenannte **„Rottamazione-quater“** beantragt und akzeptiert wurde und die Unwirksamkeit der begünstigenden Maßnahme aufgrund der Nichtzahlung einer der Raten des Tilgungsplans festgestellt wurde. Selbstverständlich gilt dies nur, wenn keine der unter den Punkten a., b., c. genannten Ausschlussbedingungen vorliegt.

1.2 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ratenzahlung

Um den Vorteil des Ratenzahlungsplans nutzen zu können, muss der Steuerzahler bei der Antragstellung je nach Fall:

- **erklären**, dass er sich in einer **vorläufigen Situation objektiver wirtschaftlicher und finanzieller Schwierigkeiten** befindet, die ihn daran hindert, die Schuld in einer einzigen Rate zu begleichen, wenn er einen Zahlungsaufschub für Beträge bis zu 120.000 Euro beantragt, und in der maximalen Anzahl von **84 Raten** für Anträge, die in den Jahren 2025 und 2026 gestellt werden. Die Höchstzahl der Raten erhöht sich auf 96 für Anträge, die in den Jahren 2027 und 2028 gestellt werden, und dann auf 108 für Anträge, die ab 2029 gestellt werden;
- die vorläufige Situation objektiver wirtschaftlicher und finanzieller Schwierigkeiten **nachweisen**, wenn er einen Zahlungsaufschub beantragt für:
 - ✓ Beträge von 120.000 Euro oder weniger für eine Anzahl von Raten **von 85 bis 120** in den Jahren 2025 und 2026, von 97 bis 120 in den Jahren 2027 und 2028, von 109 bis 120 ab 2029;
 - ✓ Beträge von über 120.000 Euro, **unabhängig von der Anzahl der beantragten Raten**;
- die **Verschlechterung seiner vorläufigen wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten** nachweisen, wenn sich seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse infolge unvorhergesehener Ereignisse so verschlechtern, dass eine **Anpassung** des bisher gewährten Tilgungsplans ohne Rücksicht auf dessen Höhe möglich ist, sofern dieser nicht bereits verlängert wurde und nicht bereits verjährt ist.

Die Bedingung der „**Vorläufigkeit**“ ist das wesentliche Element, auf das sich das Institut der Ratenzahlung stützt. Denn **unverzichtbar und entscheidend ist, dass der Steuerpflichtige erklärt und in einigen Fällen bescheinigt, dass er in der Lage ist, seine Schulden, wenn auch in Raten, zu begleichen.**

Diese Bedingung gilt hingegen nicht in Fällen, in denen die wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten „endgültig“ sind, wie z. B. bei Personen, die sich in einem gerichtlichen Liquidationsverfahren befinden und faktisch nicht einmal in Raten zahlen können.

Darüber hinaus ist das Ratenzahlungssystem ausgeschlossen für Personen, die zwar nicht unumkehrbar zahlungsunfähig sind, aber in ein besonderes Insolvenzverfahren verwickelt sind, das die Einhaltung des Grundsatzes „par condicio creditorum“ erfordert (z.B. die Einreichung einer Sanierungsvereinbarung oder eines Vorschlags für eine Vereinbarung oder einen Plan zur Beilegung einer Überschuldungskrise gemäß GvD Nr. 14/2019).

2. RATENZAHLUNG „AUF EINFACHEN ANTRAG“

Um einen Betrag von **bis zu 120.000 Euro** (die Obergrenze gilt für jeden einzelnen Antrag) in Raten zu zahlen, kann der Steuerpflichtige **auf einfachen Antrag**, d.h. ohne Vorlage von Unterlagen, sondern durch die einfache **Erklärung**, dass er sich in einer vorläufigen Situation objektiver wirtschaftlicher und finanzieller Schwierigkeiten befindet, **bis zu 84 monatliche Raten** für Anträge erhalten, die in den Jahren 2025 und 2026 gestellt werden.

Die Raten des Tilgungsplans können **gleichbleibend** sein oder auf Wunsch des Steuerpflichtigen von Jahr zu Jahr **ansteigen**.

Die Mindestrate beträgt **50 Euro**.

Die Anträge müssen wie in Kapitel 6 beschrieben eingereicht werden.

3. RATENZAHLUNG AUF „DOKUMENTIERTEN“ ANTRAG

Wenn die Schulden, die in jedem Ratenzahlungsantrag enthalten sind, den **Betrag von 120.000 Euro übersteigen** oder wenn der Steuerpflichtige für **Beträge von 120.000 Euro oder weniger** eine größere Anzahl von Raten (**bis zu 120 Raten**) beantragen will, kann der Aufschub gewährt werden, wenn **die vorläufige Situation objektiver wirtschaftlicher und finanzieller Schwierigkeiten** gemäß den neuen Kriterien des Dekrets des stellvertretenden Wirtschafts- und Finanzministers vom 27. Dezember 2024 zur Umsetzung des GvD Nr. 110/2024 (mit dem Artikel 19 des Präsidialdekrets Nr. 602/1973 geändert wurde) **dokumentiert wird**.

Insbesondere müssen Steuerpflichtige, die **natürliche Personen oder Inhaber von Einzelunternehmen im Rahmen der vereinfachten Steuerregelung** sind, dem Ratenzahlungsantrag die **Bescheinigung über den Indikator für die Einkommens- und Vermögenslage (ISEE)** des Haushalts beifügen.

Handelt es sich bei dem Steuerpflichtigen, der einen Steueraufschub beantragt, hingegen um **ein anderes Rechtssubjekt** als natürliche Personen und Inhaber von Einzelunternehmen im Rahmen der vereinfachten Steuerregelung (z. B. eine Kapitalgesellschaft, eine Personengesellschaft, ein Verein oder eine Stiftung), muss der Steuerpflichtige die erforderlichen Buchhaltungsunterlagen einreichen, um folgendes zu belegen (siehe Abschnitt 3.2):

- das Vorliegen vorläufiger wirtschaftlicher und finanzieller Schwierigkeiten, die durch den Wert der **Liquiditätskennzahl** bestimmt werden;
- die Anzahl der Raten, die im Verhältnis zum Wert der **Alpha-Kennzahl** gewährt werden können.

Wohnungseigentümer hingegen müssen die Buchhaltungsunterlagen beifügen, die zur Überprüfung des Beta-Index-Wertes erforderlich sind (siehe Abschnitt 3.3), während öffentliche Verwaltungen ihre mangelnde Liquidität erklären müssen (siehe Abschnitt 3.4).

Die Anträge müssen wie in Kapitel 6 beschrieben eingereicht werden.

ZUR BEACHTUNG

Bei Anträgen auf „dokumentierte“ Ratenzahlung bis zu einem Betrag von 120.000 Euro, bei denen auf der Grundlage der Analyse der eingereichten Unterlagen die vorläufige Situation objektiver wirtschaftlicher und finanzieller Schwierigkeiten nicht vorliegt oder die Anzahl der Raten, die gewährt werden können, geringer ist als die Höchstzahl der Raten, die bei einem Antrag „auf einfachen Antrag“ vorgesehen ist, **gewährt AdeR in jedem Fall die maximale Anzahl der Raten, die für Ratenzahlungen „auf einfachen Antrag“ vorgesehen ist** (d.h. 84 Raten für Anträge, die in den Jahren 2025 und 2026 gestellt werden).

WICHTIG

Zur Erleichterung der Steuerzahler hat die AdeR gemäß den Bestimmungen des Dekrets des stellvertretenden Wirtschafts- und Finanzministers vom 27. Dezember 2024 den Steuerzahlern auf ihrer Website einen [Simulator](#) zur Verfügung gestellt, mit dem die **höchste Anzahl von Raten, die gewährt werden können, und der Richtbetrag der Rate** berechnet werden können.

Nach der Angabe der in Raten zu zahlenden Schuldenhöhe und des Restbetrags etwaiger anderer aktiver Pläne müssen natürliche Personen und Inhaber von Einzelunternehmen im Rahmen der vereinfachten Steuerregelung den ISEE-Wert eingeben.

Alle anderen Unternehmen müssen die Buchhaltungswerte angeben, die für die Berechnung der spezifischen Indikatoren erforderlich sind, die in Bezug auf die Art des Steuerpflichtigen das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer vorläufigen wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeit und die Höchstzahl der Raten, die gewährt werden können, bestimmen (Liquiditätskennzahl, Alpha-Kennzahl und Beta-Index).

Die [Seite](#) der Website mit dem Simulator

Ministero dell'Economia e delle Finanze - Agenzia delle entrate
ITA DEU

Cerca informazioni, servizi

Cittadini
Imprese e Professionisti
Enti creditori
L'Agenzia
Servizi
Modulistica
Accedi all'area riservata

Ti trovi in: [Home](#) / Rateizzazioni Documentate - Simula il calcolo delle rate

Rateizzazioni Documentate - Simula il numero delle rate

Per le richieste di rateizzazione per le quali è necessario **documentare**¹ la condizione di temporanea situazione di obiettiva difficoltà economico-finanziaria, puoi simulare il numero massimo di rate concedibili e visualizzare l'importo indicativo della singola rata.

Scegli la tipologia di soggetto intestatario del debito da rateizzare e inserisci:

- ✓ l'importo del debito da rateizzare e quello residuo di eventuali altri piani attivi;
- ✓ gli ulteriori dati richiesti.

N.B.: i campi con * sono obbligatori

Soggetto intestatario del debito da rateizzare: *

¹ D.P.R. n. 602/1973, art. 19, comma 1.1

Si ricorda che l'utilizzo di questa applicazione è soggetto ad un tempo di sessione limitato. In caso di inattività per un lasso di tempo prolungato, sarà necessario riprendere l'operazione dall'inizio.

3.1 Natürliche Personen oder Inhaber von Einzelunternehmen im Rahmen der vereinfachten Steuerregelung

Bei natürlichen Personen und Inhabern von Einzelunternehmen im Rahmen der vereinfachten Steuerregelung gilt die vorübergehende Situation objektiver wirtschaftlicher und finanzieller Schwierigkeiten als gegeben, wenn der Wert des folgenden Verhältnisses größer als 1 ist:

$$N = \frac{\text{Schuld}}{\text{ISEE monatlich} * \text{Koeffizient \%}}$$

wobei:

- N: ist die Höchstzahl der Raten, die gewährt werden können, in Höhe von mindestens 50 Euro. Bei Dezimalwerten wird das Ergebnis immer auf die nächsthöhere Einheit aufgerundet;
- Schuld: ist der aufzubringende Betrag + der Betrag einer eventuell bereits in Raten gezahlten Restschuld; bei der Ermittlung der Höhe der „Schuld“ ist neben dem Betrag der Ratenanforderung auch der Restbetrag etwaiger anderer Ratenzahlungen, die noch auf den Namen desselben Antragstellers laufen, zu berücksichtigen (einschließlich Verzugszinsen, Einzugsgebühren, Vollstreckungs- und Zustellungsgebühren);
- ISEE monatlich: ISEE/12;
- Koeffizient%: je nach ISEE nachweisbarer Wert aus Spalte B der folgenden Tabelle:

ISEE (A)			Koeffizient % (B)
	VON	BIS	
1	- €	5.000,00 €	20 %
2	5.000,01 €	10.000,00 €	21%
3	10.000,01 €	15.000,00 €	22%
4	15.000,01 €	20.000,00 €	23%
5	20.000,01 €	25.000,00 €	24%
6	25.000,01 €	30.000,00 €	25%
7	30.000,01 €	35.000,00 €	26%
8	35.000,01 €	40.000,00 €	27%
9	40.000,01 €	45.000,00 €	28%
10	45.000,01 €	50.000,00 €	29%
11	50.000,01 €	75.000,00 €	30%
12	75.000,01 €	100.000,00 €	32%
13	100.000,01 €	150.000,00 €	34%
14	150.000,01 €	200.000,00 €	36%
15	200.000,01 €		39%

Zusammengefasst: Für Beträge bis zu 120.000 Euro gilt:

- Wenn N größer als 84 ist, kann die Anzahl der Raten zwischen mindestens 85 und höchstens 120 liegen;
- Wenn N gleich oder niedriger als 84 ist, beträgt die Höchstzahl der Raten, die gewährt werden können, 84 in Anwendung der Schutzklausel gemäß Art. 6 des Dekrets des stellvertretenden Wirtschafts- und Finanzministers vom 27. Dezember 2024.

Für Beträge über 120.000 Euro gilt:

- Wenn N größer als 1 ist, können maximal 120 Raten gewährt werden;
- Die Ratenzahlung kann nicht gewährt werden, wenn N gleich 1 ist.

3.2 Andere Rechtssubjekte als natürliche Personen und Inhaber von Einzelunternehmen im Rahmen der vereinfachten Steuerregelung

Für diese Rechtssubjekteliegt eine vorläufige Situation objektiver wirtschaftlicher und finanzieller Schwierigkeiten vor, wenn die **Liquiditätskennzahl** weniger als 1 beträgt.

Die Liquiditätskennzahl wird durch das Verhältnis der Summe der aufgeschobenen Liquidität und der aktuellen Liquidität zum Wert der aktuellen Passiva bestimmt.

Hinsichtlich der maximalen Anzahl der Raten, die gewährt werden können, ist hingegen der Wert **der Alpha-Kennzahl** heranzuziehen, der durch Multiplikation des Verhältnisses zwischen Schuld und Produktionswert mit 100 berechnet wird.

Alpha-Kennzahl = $(\text{Gesamtschuld} / \text{Produktionswert}) \times 100$.
Bei Einzelunternehmen mit ordentlicher Buchführung muss bei der Berechnung der Alpha-Kennzahl der Gesamtwert der Erträge und Einnahmen im Nenner angegeben werden.

Bei der Ermittlung der Höhe der „**Schuld**“ ist nicht nur der Betrag der Ratenforderung (einschließlich Verzugszinsen, Einzugsgebühren, Vollstreckungs- und Zustellungsgebühren), sondern auch der Restbetrag anderer noch ausstehender Raten auf den Namen desselben Antragstellers zu berücksichtigen.

Wenn sich bei der Berechnung dieser Kennzahl der Gesamtwert der Produktion (oder der Wert der Erträge und Einnahmen) auf einen unterjährigen Zeitraum bezieht, wird der Betrag, der als Nenner bei der Berechnung der Alpha-Kennzahl berücksichtigt wird, folgendermaßen bestimmt:

- unter Verwendung der Formel (unterjähriger Gesamtbetrag der Produktion oder der Erträge und Einnahmen/Anzahl der Monate, auf die sich dieser Wert bezieht) x 12;
- oder, wenn der Steuerpflichtige der Auffassung ist, dass die erstgenannte Methode nicht geeignet ist, die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Unternehmens korrekt darzustellen, unter Verwendung des Gesamtwertes der Produktion oder der Erträge und Einnahmen des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres.

Die Höchstzahl der Raten, die gewährt werden können und deren Betrag 50 Euro nicht unterschreiten darf, entspricht der Anzahl, die sich aus dem Wert der Alpha-Kennzahl, wie oben berechnet, aus Spalte B der folgenden Tabelle ergibt:

Alfa-Kennzahl (A)		Anzahl der Raten, die gewährt werden können bis zu maximal 120 (B)
> 0	<= 1	12
> 1	<= 2	24
> 2	<= 4	36
> 4	<= 6	48
> 6	<= 10	60
> 10	<= 55	72
> 55	<= 65	84
> 65	<= 80	96
> 80	<= 90	108
> 90		120

Zusammengefasst: Für Beträge bis zu 120.000 Euro gilt:

- Wenn der Wert der Liquiditätskennzahl unter 1 und der Wert der Alfa-Kennzahl über 65 liegt, beträgt die Anzahl der Raten, die gewährt werden können, zwischen mindestens 85 und höchstens 120;
- Wenn der Wert der Liquiditätskennzahl gleich oder größer als 1 oder der Wert der Alfa-Kennzahl gleich oder kleiner als 65 ist, beträgt die maximale Anzahl der Raten, die gewährt werden können, 84, in Anwendung der Schutzklausel gemäß Art. 6 des Dekrets des stellvertretenden Wirtschafts- und Finanzministers vom 27. Dezember 2024.

Für Beträge über 120.000 Euro gilt:

- Wenn der Wert der Liquiditätskennzahl unter 1 liegt, entspricht die maximale Anzahl der Raten, die gewährt werden können, derjenigen, die sich in Abhängigkeit vom Wert der Alfa-Kennzahl aus Spalte B der obigen Tabelle ergibt;
- Die Ratenzahlung kann nicht gewährt werden, wenn die Liquiditätskennzahl gleich oder größer als 1 ist.

WICHTIG

Bei **Betroffenheit durch atmosphärische Ereignisse, Naturkatastrophen, Brände oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse**, die zur völligen Unbrauchbarkeit der einzigen, wie folgt genutzten Immobilie geführt haben:

- für Wohnzwecke, in der die Mitglieder des Haushalts wohnen
- als Büro oder Firmensitz

Das Vorliegen einer vorläufigen Situation objektiver wirtschaftlicher und finanzieller Schwierigkeiten wird durch die Vorlage einer von der zuständigen Gemeindebehörde ausgestellten **Bescheinigung über die völlige Unbewohnbarkeit** der Immobilie spätestens sechs Monate vor der Einreichung des Antrags auf Ratenzahlung geprüft und dokumentiert. In diesem Fall wird der Aufschub unabhängig von der Höhe der beantragten Ratenzahlung und unter der Voraussetzung, dass der Betrag jeder Rate mindestens 50 Euro beträgt, in der Anzahl von 120 Raten gewährt, es sei denn, der Steuerpflichtige hat eine niedrigere Anzahl beantragt.

3.3 Wohnungseigentümer

Bei Wohnungseigentümern gilt die vorläufige Situation objektiver wirtschaftlicher und finanzieller Schwierigkeiten als gegeben, wenn der Beta-Index mehr als 10 % beträgt.

Dieser Index entspricht dem als Prozentsatz ausgedrückten Wert, der sich aus der Formel (Schuld/Einnahmen, die sich aus der Finanzübersicht der letzten, gemäß Artikel 1130-bis des ital. ZGB erstellten und von der Eigentümerversammlung genehmigten Wohnungsabrechnung ergeben) $\times 100$ ergibt.

Bei der Ermittlung der Höhe der „Schuld“ ist nicht nur der Betrag der Ratenforderung (einschließlich Verzugszinsen, Einzugsgebühren, Vollstreckungs- und Zustellungsgebühren), sondern auch der Restbetrag anderer noch ausstehender Raten auf den Namen desselben Antragstellers zu berücksichtigen.

Die Höchstzahl der Raten, die gewährt werden können und deren Betrag 50 Euro nicht unterschreiten darf, entspricht der Zahl, die sich in Abhängigkeit vom Wert des oben berechneten Beta-Index aus Spalte B der folgenden Tabelle ergibt:

Beta-Index (A)		Anzahl der Raten, die gewährt werden können bis zu maximal 120 (B)
> 10 %	<= 15 %	24
> 15%	<= 20%	48
> 20%	<= 25%	72
> 25%	<= 30%	84
> 30%	<= 35%	96
> 35%	<= 40%	108
> 40%		120

Zusammengefasst: Für Beträge bis zu 120.000 Euro gilt:

- Bei einem Beta-Indexwert von mehr als 30 % liegt die Anzahl der Raten, die gewährt werden können, zwischen einem Minimum von 85 und einem Maximum von 120;
- Die Höchstzahl der Raten, die gewährt werden können, beträgt 84, wenn der Wert des Beta-Indexes gleich oder niedriger als 30 % ist, in Anwendung der Schutzklausel gemäß Art. 6 des Dekrets des stellvertretenden Wirtschafts- und Finanzministers vom 27. Dezember 2024.

Für Beträge über 120.000 Euro gilt:

- Wenn der Beta-Index-Wert über 10 % liegt, entspricht die maximale Anzahl der Raten, die gewährt werden können, derjenigen, die sich in Abhängigkeit vom Beta-Index-Wert aus Spalte B der obigen Tabelle ergibt;
- Die Ratenzahlung kann nicht gewährt werden, wenn der Beta-Index 10 % oder weniger beträgt.

3.4 Öffentliche Verwaltungen

Für Öffentliche Verwaltungen (Art. 1 Absatz 2 des GvD Nr. 165/2001), gilt die vorläufige Situation objektiver wirtschaftlicher und finanzieller Schwierigkeiten in jedem Fall als gegeben, wenn eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder des leitenden Verwaltungsorgans des Rechtsträgers vorliegt, aus der hervorgeht, dass die für die Zahlung in einer einzigen Rate erforderliche Liquidität nicht vorhanden ist.

In diesem Fall wird der Zahlungsaufschub unabhängig von der Höhe der beantragten Raten und unbeschadet des Mindestbetrags von 50 Euro je Rate in 120 Raten gewährt, es sei denn, die öffentliche Verwaltung hat eine niedrigere Anzahl beantragt.

4. VERLÄNGERUNG DES TILGUNGSPLANS

Wenn ein Steuerpflichtiger nachweist, dass sich die Situation objektiver wirtschaftlicher und finanzieller Schwierigkeiten nach Gewährung der ersten Ratenzahlung **verschlechtert hat**, kann die Agentur der Einnahmen-Einzug die **Ratenzahlung verlängern**.

Die Verlängerung kann **nur einmal beantragt** werden, **vorausgesetzt, der beantragte Plan ist noch nicht verjährt**.

Um dem Verlängerungsantrag zuzustimmen, muss die AdeR die Verschlechterung der vorläufigen Situation objektiver wirtschaftlicher und finanzieller Schwierigkeiten beurteilen:

- Im Falle eines Antrags auf Verlängerung einer früheren Ratenzahlung **„auf einfachen Antrag“ prüft** sie die Erklärung des Steuerpflichtigen im entsprechenden Antragsformular (Modell RDP);
- Im Falle eines Antrags auf Verlängerung einer früheren **„dokumentierten“ Ratenzahlung, prüft** sie, ob die Werte der Indikatoren, die die Situation objektiver wirtschaftlicher und finanzieller Schwierigkeiten bescheinigen und die sich aus der Analyse der neu vorgelegten Unterlagen ergeben, schlechter sind als die früheren.

Sobald das Vorliegen der Voraussetzungen für die Verschlechterung der vorläufigen Situation objektiver wirtschaftlicher und finanzieller Schwierigkeiten geprüft wurde, gelten für die Bestimmung der Höchstzahl der Raten, die gewährt werden können, die zuvor für Anträge auf „dokumentierte“ Ratenzahlung beschriebenen Regeln (siehe Absatz 3 ff.) **unabhängig** von der Art der Ratenzahlung, für die die Verlängerung beantragt wird (und damit auch für den Fall, dass auf eine frühere Ratenzahlung „auf einfachen Antrag“ verwiesen wird).

Sobald die Anzahl der Raten, die gewährt werden können, auf der Grundlage der Analyse der neuen Situation vorläufiger objektiver wirtschaftlicher und finanzieller Schwierigkeiten bestimmt wurde, kann die Verlängerung der Ratenzahlung in höchstens so vielen Raten gewährt werden, wie es der **Differenz** zwischen der Anzahl der Raten, die gewährt werden können, und der Anzahl der zum Zeitpunkt der Gewährung der neuen Ratenzahlung fälligen und unbezahlten Raten des ursprünglichen Antrags entspricht.

5. WIEDERAUFNAHME

Nur wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, ist es möglich, die Umschuldung von **Schulden** zu beantragen, die in einer früheren Ratenzahlung enthalten waren, welche aufgrund der Nichtzahlung der gesetzlich vorgesehenen Anzahl der Raten **bereits verfallen ist** (sogenannte Wiederaufnahme).

Diese Möglichkeit ist **nur dann** zulässig, wenn der verfallene Ratenzahlungsantrag, in dem die umzuschuldenden Schulden enthalten waren, **vor dem 16. Juli 2022 eingereicht** wurde und ein Betrag in Höhe der fälligen und zum Zeitpunkt der Einreichung des neuen Antrags noch nicht gezahlten Raten des vorherigen Tilgungsplans vorher **gezahlt** wurde.

Der neue Tilgungsplan kann in diesem Fall höchstens für eine Anzahl von Raten gewährt werden, die nicht höher ist als die zum Zeitpunkt des neuen Antrags noch verbleibenden Raten des Plans, für den die Wiederaufnahme beantragt wird.

Dagegen sind verjährte Schulden aus Ratenzahlungsanträgen, **die ab dem 16.07.2022 eingereicht wurden**, nicht mehr in Raten zahlbar.

6. WIE RATENZAHLUNGEN ZU BEANTRAGEN SIND

Je nach Art des Antrags („auf einfachen Antrag“, „dokumentiert“, „in Verlängerung“) und der Art des Antragstellers (**natürliche Person oder Einzelunternehmer im Rahmen der vereinfachten Steuerregelung, andere Rechtssubjekte als natürliche Personen oder Einzelunternehmer im Rahmen der vereinfachten Steuerregelung, Wohnungseigentümer, öffentliche Verwaltungen**) gibt es verschiedene Möglichkeiten, den Antrag zu stellen.

Unter Verweis auf die folgenden Absätze zu den spezifischen Modalitäten kann der Antrag insbesondere eingereicht werden:

- für **Ratenzahlungen „auf einfachen Antrag“ (Betrag bis zu 120.000 Euro und für eine maximale Anzahl von Raten bis zu 84)**, indem Sie den Dienst **„Ratenzahlung jetzt“** nutzen, der auf der Website von AdeR im reservierten Bereich zur Verfügung steht und es Ihnen ermöglicht, **die Ratenzahlung direkt online zu erhalten**. Der Dienst **„Ratenzahlung jetzt“** kann auch von einer **Vertrauensperson** oder einem **Intermediär** (Steuerberater, Arbeitsberater, Berufsverbände, Steuerhilfeszentren (Caf) usw.) genutzt werden, der vom Steuerpflichtigen beauftragt wird, in seinem Namen alle wichtigen Vorgänge im Zusammenhang mit dem Steuereinzug, einschließlich der Einreichung von Anträgen auf Ratenzahlung, online durchzuführen.
- für alle Arten von Ratenzahlungen, unabhängig von der Höhe des beantragten Betrags und der Notwendigkeit, weitere Unterlagen beizufügen, durch Ausfüllen des entsprechenden **Antragsformulars** unter Beifügung des **Ausweisdokuments** und gegebenenfalls der **Begleitunterlagen** zur Bescheinigung der Bedingungen für den Erhalt des Aufschubs, wobei:
 - ✓ die **Zustellungsanschrift** anzugeben ist, die die Agentur der Einnahmen-Einzug für die Zusendung von Mitteilungen im Zusammenhang mit den Ratenzahlungen und den Zahlungsformularen verwenden soll;
 - ✓ der Abschnitt **„Bevollmächtigter“** des Formulars ausgefüllt werden muss, wenn der Steuerpflichtige eine andere Person mit der Einreichung des Antrags beauftragt; in diesem Fall ist auch eine Kopie des Ausweises der beauftragten Person beizufügen.

6.1 Ratenzahlung „auf einfachen Antrag“

Die Agentur der Einnahmen-Einzug bietet mehrere Möglichkeiten zur Beantragung von Ratenzahlungen „auf einfachen Antrag“ **für Beträge bis zu 120.000 Euro und für eine maximale Anzahl von 84 Raten**. Die Einreichung des Antrags kann erfolgen:

- über den Dienst **„Ratenzahlung jetzt“**, der im reservierten Bereich der Website der Agentur der Einnahmen-Einzug oder über die App Equiclick verfügbar ist. Bürgerinnen und Bürger können sich mit der digitalen Identität SPID, dem elektronischen Personalausweis (CIE) oder der Nationalen Servicekarte im

reservierten Bereich anmelden, während Steuervermittler und Unternehmen auch über die Anmeldedaten der Agentur der Einnahmen (Entratel) verfügen;

- durch Übermittlung des ausgefüllten und unterschriebenen Formulars [RS](#), an die auf dem Vordruck angegebene zertifizierte E-Mail-Adresse, die der Provinz entspricht, in der die Zahlkarte/der Bescheid, für den die Ratenzahlung beantragt wird, ausgestellt wurde;
- an den **Schaltern** der Agentur der Einnahmen-Einzug.

ZUR BEACHTUNG

Auf dem RS-Formular gibt es einen QR-Code, der sich auf den reservierten Bereich bezieht, in dem der Dienst „Ratenzahlung jetzt“ genutzt werden kann.

6.2 Ratenzahlung auf „dokumentierten“ Antrag

Die Ratenzahlung auf dokumentierten Antrag, also **für Beträge über 120.000 Euro** oder bei Beträgen bis zu 120.000 Euro, um eine Anzahl von mehr als 84 Raten (bis zu 120 Raten) zu erhalten, muss mit dem Formular [RDF](#) (natürliche Personen und Einzelunternehmer im Rahmen der vereinfachten Steuerregelung) oder dem Formular [RDG](#) eingereicht werden (andere als natürliche Personen und Inhaber von Einzelunternehmen im Rahmen der vereinfachten Steuerregelung), unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen, die die Situation vorläufiger objektiver wirtschaftlicher und finanzieller Schwierigkeiten belegen.

Formular und Unterlagen sind:

- an die auf dem Formular angegebene **zertifizierte E-Mail-Adresse** zu senden, die sich auf die Region bezieht, die der Provinz entspricht, in der die Zahlkarte/der Bescheid ausgestellt wurde, für die eine Ratenzahlung beantragt wird;
- an den **Schaltern** der Agentur der Einnahmen-Einzug abzugeben.

6.3 Ratenzahlung in Verlängerung

Eine Ratenzahlung in **Verlängerung** wird beantragt:

- durch Übermittlung des Formulars [RDP](#) an die auf dem Formular angegebene zertifizierte E-Mail-Adresse, die sich auf die Region bezieht, die der Provinz entspricht, in der die Zahlkarte/der Bescheid ausgestellt wurde, für die eine Ratenzahlung beantragt wird; unter Angabe der Referenzen der Ratenzahlung, für die die Verlängerung beantragt wird, und durch Beifügen der im Antragsformular angegebenen erforderlichen Unterlagen in Bezug auf die Person des Antragstellers;
- durch Vorlage des Formulars und der Unterlagen an den **Schaltern** der Agentur der Einnahmen-Einzug.

7. WAS GESCHIEHT NACH DER BEANTRAGUNG DER RATENZAHLUNG?

7.1 Auswirkungen nach Einreichung des Antrags

Die **Einreichung eines Ratenzahlungsantrags** hat eine Reihe von Auswirkungen auf die Schuld, die Gegenstand des Antrags ist. Im Einzelnen:

- Die Agentur der Einnahmen-Einzug **darf keine neuen Sicherungs-** (z. B. Stilllegung von Autos oder Motorrädern, Hypotheken auf Immobilien) **oder Vollstreckungsverfahren** (z. B. Pfändungen) **einleiten**, mit einigen Ausnahmen, wie etwa:
 - ✓ Pfändung von Forderungen, deren Nichtbegleichung gemäß Art. 48-bis des Präsidialdekrets Nr. 602/1973 gemeldet wurde: In diesem Fall wird jede Ratenzahlung **nur abzüglich der Beträge gewährt, für die die Meldung vorgenommen wurde**;
 - ✓ Eingriff der Agentur der Einnahmen-Einzug in einem Immobilienverfahren, das von anderen Einrichtungen betrieben wird;
 - ✓ etwaige Sicherungsverfahren, die Gegenstand einer früheren Vereinbarung mit dem Steuerpflichtigen sind;
- bereits registrierte/eingetragene **Sicherungsmaßnahmen** werden beibehalten;
- laufende **Vollstreckungsmaßnahmen** werden fortgesetzt;
- vorläufige Maßnahmen wie **Anfechtungsklagen** (die vom Schuldner vorgenommene Vermögensverfügungen unwirksam machen) werden fortgesetzt oder können eingeleitet werden, damit die Agentur der Einnahmen-Einzug die Sicherheiten an den Vermögenswerten des Schuldners erhalten kann;
- alle Maßnahmen in **Immobilienverfahren, die von Dritten betrieben werden** (z. B. die Versteigerung einer Immobilie seitens anderer Rechtssubjekte), bleiben wirksam.

7.2 Mitteilung der vollständigen bzw. teilweisen Annahme oder Ablehnung

Wenn der Steuerpflichtige einen Antrag auf Ratenzahlung stellt, **leitet** die Agentur der Einnahmen-Einzug **ein Verwaltungsverfahren ein** (Gesetz Nr. 241/1990), das mit einer Entscheidung über die Annahme oder bei Vorliegen von Gründen, die gegen einen Aufschub sprechen, mit einer begründeten Ablehnung endet.

Nach Eingang des Antrags sendet oder übergibt die AdeR dem Steuerpflichtigen die entsprechende „**Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens**“. Diese Mitteilung wird nicht zugestellt, wenn das Verfahren direkt und unmittelbar nach seiner Einleitung mit der Annahme der Maßnahme abgeschlossen wird (z. B. am Schalter oder durch Zugriff auf den reservierten Bereich der AdeR-Website oder die Equiclick-App mit dem direkten Erhalt des Annahmeplans).

Das Verwaltungsverfahren kann abgeschlossen werden mit einer:

- **vollständigen Annahme**, wenn der Ratenzahlungsantrag mit der Gewährung eines Plans für den Aufschub der gesamten in Raten beantragten Schuld und für die Anzahl von Raten, die der Steuerpflichtige beantragt hat, angenommen wird;
- **teilweisen Annahme**: für den Fall, dass der Ratenzahlungsantrag mit der Gewährung eines Plans für den Aufschub für nur einen Teil der in Raten beantragten Schuld angenommen wird (z. B. wenn es auch Lasten gibt, die gemäß Artikel 19 des Präsidialdekrets Nr. 602/1973 vom Anwendungsbereich der Ratenzahlungsmöglichkeit ausgeschlossen sind) oder für eine geringere als die beantragte Anzahl von Raten;
- **Ablehnung**: dieser geht die Zusendung einer Ankündigung der Ablehnung voraus, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Ratenzahlung zunächst nicht gegeben sind (um dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit zu geben, die Situation zu bereinigen und/oder eventuelle Hindernisse für die Gewährung zu beseitigen; in diesem Fall hat der Steuerpflichtige 10 Tage Zeit, um zu reagieren). Dies geschieht in Fällen, in denen:
 - ✓ der Antrag auf Ratenzahlung **nicht durch die im Dekret des stellvertretenden Wirtschafts- und Finanzministers vom 27. Dezember 2024 vorgesehenen Unterlagen belegt wird**, die die vorläufige Situation objektiver wirtschaftlicher und finanzieller Schwierigkeiten oder deren Verschlechterung belegen;
 - ✓ die Überprüfung ergibt, dass **die Voraussetzungen** für die Inanspruchnahme der Aufschubregelung **nicht erfüllt sind** (z. B. wenn sich der Ratenzahlungsantrag nur auf nicht aufschiebbare Schulden bezieht);
 - ✓ die sich aus der **Prüfung der** eingereichten **Unterlagen** ergebenden Kennzeichen keinen Zugang zu der beantragten Ratenzahlung ermöglichen oder Hindernisse der Gewährung der Ratenzahlung entgegenstehen (z. B. Löschung des Unternehmens aus dem Handelsregister, Vorliegen eines Konkursverfahrens).

Wenn der Annahme des Antrags keine Gründe entgegenstehen, sendet die Agentur der Einnahmen-Einzug den **Annahmebescheid** an die vom Steuerpflichtigen im Antrag angegebene Zustellungsanschrift (per Einschreiben mit Rückschein, zertifizierter E-Mail, E-Mail) oder übergibt ihn dem Steuerpflichtigen oder der eigens mit der Entgegennahme beauftragten Person. Dem Bescheid ist der **Tilgungsplan** mit der Aufteilung der Schuld in die Anzahl der gewährten Raten, dem Betrag und den jeweiligen Fälligkeitsterminen sowie den **Zahlungsformularen** des pagoPA-Systems für die Zahlung der ersten 12 Raten beigelegt.

Die folgenden Zahlungsformulare werden von der Agentur der Einnahmen-Einzug an die vom Steuerpflichtigen im Ratenzahlungsantrag angegebene Zustellungsanschrift gesandt, können aber auch über den Dienst „[Ratenzahlung-Zahlungsformulare anfordern](#)“ im öffentlichen Bereich der Website der Agentur der Einnahmen-Einzug angefordert werden, indem man die eigene Steuernummer, eine E-Mail-Adresse sowie Nummer und Datum des Annahmebescheids in das Formular eingibt. Sie können auch aus dem reservierten Bereich des Portals (Bereich „**Schulden in Raten zahlen-Tilgungspläne**“) heruntergeladen oder am Schalter angefordert werden.

7.3 Auswirkungen nach Annahme des Antrags

Die sich aus dem Annahmebescheid ergebenden Wirkungen sind die gleichen, die bereits im Zusammenhang mit der Einreichung des in Ziffer 7.1 genannten Antrags festgestellt wurden.

Die **einzige Ausnahme** besteht darin, dass die Annahme des Ratenzahlungsantrags **den Zustand der Nichteinhaltung gemäß Artikel 48-bis des Präsidialdekrets Nr. 602/1973** für die Zwecke **späterer** Kontrollen durch die öffentliche Verwaltung aufhebt.

Außerdem kann der Steuerpflichtige mit der **Annahme des Ratenzahlungsantrags** ein **DURC regolare** (Bescheinigung über die ordnungsgemäße Einzahlung der geschuldeten Fürsorgebeiträge) erhalten, wenn er keine anderen Sozialversicherungsschulden hat, für die keine Ratenaufteilung läuft und die überfällig sind.

8. DIE ZAHLUNG

8.1 Raten: Wie sich der Betrag zusammensetzt

Die Raten des Tilgungsplans, deren Höhe 50 Euro nicht unterschreiten darf, setzen sich zusammen aus:

- Restanteil der zur Einziehung übertragenen Schuld (**Steuer, Strafe, Zinsen**);
- **Verzugszinsen**, die ggf. zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags aufgelaufen sind;
- sog. „**Provision**“, die nur für die bis zum 31. Dezember 2021 übergebenen Listen vorgesehen ist und nach den gesetzlichen Prozentsätzen auf die in den vorstehenden Punkten genannten Beträge berechnet wird;
- **Ratenzahlungszinsen** zu dem jeweils geltenden Zinssatz, berechnet zum Zeitpunkt des Abschlusses des Plans;
- **Gebühren/Kosten für die Zustellung** der Dokumente, die Gegenstand der Ratenzahlung sind (in voller Höhe auf die erste Rate des Plans erhoben);
- **Kosten für bereits durchgeführte Sicherungs-/Vollstreckungsmaßnahmen** (die ebenfalls in voller Höhe auf die erste Rate des Plans angerechnet werden).

Bei Zahlung nach dem Fälligkeitsdatum der Rate fällt außerdem die Zahlung an von:

- **Verzugszinsen**, die für den Zeitraum zwischen dem Fälligkeitsdatum der Rate und dem Zahlungsdatum berechnet werden;
- begrenzt auf die bis zum 31. Dezember 2021 zur Einziehung übergebenen Schulden **einer etwaigen zusätzlichen „Provision“**, die anteilig in voller Höhe berechnet wird.

8.2 Wie sind die Raten zu zahlen?

Die Tilgungspläne sehen stets vor, dass die erste Rate frühestens acht Arbeitstage nach Ausstellung des Annahmebescheids des Aufschubs fällig wird, um dem Steuerpflichtigen Zeit für die Zahlung zu geben.

Die Zahlung der Raten kann erfolgen:

- über **den reservierten Bereich der Website von AdeR oder über die App** unter Verwendung der Daten der pagoPA-Zahlungsformulare;
- bei allen **am pagoPA-System teilnehmenden Dienstleistern** (Postämter, Banken, Tabakläden, SISAL- und Lottomatica-Aannahmestellen – die vollständige Liste findet sich unter www.pagopa.gov.it) unter Verwendung der pagoPA-Zahlungsformulare;

- per **Lastschrift auf das Konto (SDD)**. In diesem Fall muss der Steuerpflichtige der Agentur der Einnahmen-Einzug über den Dienst „**Lastschriftmandat für Tilgungspläne erteilen/widerrufen**“, der im Bereich „**Schulden in Raten zahlen**“ im **reservierten Bereich** für Bürger und Unternehmen der Website verfügbar ist, das Lastschriftkonto mitteilen oder das entsprechende Formular ausfüllen, das an unseren Schaltern erhältlich ist. Die erste Rate, die abgebucht wird, ist die 30 Tage nach dem Datum der Übermittlung des Mandats fällige; gleichzeitig werden etwaige vorher fällige und nicht bezahlte Raten – mit Verzugszinsen – abgebucht;
- an den **Schaltern** der Agentur der Einnahmen-Einzug.

An den Schaltern der Agentur der Einnahmen-Einzug können die Raten auch durch **Verrechnung** mit den in Artikel 28-ter des Präsidialdekrets Nr. 602/1973 genannten Steuergutschriften bezahlt werden, wenn die in dem dem Steuerpflichtigen übermittelten Verrechnungsvorschlag enthaltenen Schulden in der Zwischenzeit beglichen wurden und keine weiteren überfälligen Beträge bestehen, oder durch Verrechnung mit nicht verjährten, festgestellten, liquiden und ausstehenden Forderungen im Sinne von Artikel 28-quater des Präsidialdekrets Nr. 602/1973 , die gegenüber der öffentlichen Verwaltung entstanden sind, innerhalb der **in diesem Artikel vorgesehenen Grenzen**.

Die Ratenzahlung kann auch **vorzeitig** durch die vollständige Zahlung der ausstehenden Schuld an den Schaltern des Einzugsbeauftragten **beendet** werden. In diesem Fall wird der zu zahlende Betrag ohne Berücksichtigung der Ratenzinsen für die Raten berechnet, die auf die bis zum Monat nach dem Antrag auf vorzeitige Rückzahlung fällige Rate folgen.

Die vorzeitige Rückzahlung kann auch **auf eine oder einige** im Plan enthaltene **Zahlkarten beschränkt** werden. In diesem Fall erstellt die Agentur der Einnahmen-Einzug nach der Teilzahlung einen neuen Plan, der als Einreichungsdatum das Datum des vorherigen Antrags und die gleiche Anzahl von Restraten aufweist, von denen die erste am Tag der ersten unbezahlten Rate des vorherigen Plans fällig wird.

8.3 Die Auswirkungen nach Zahlung der ersten Rate

Die **Zahlung der ersten Rate** des Tilgungsplans hat eine Reihe von Auswirkungen auf die in den entsprechenden Zahlkarten enthaltenen Schulden und die damit verbundenen Verfahren.

Im Einzelnen:

- AdeR **setzt eine** zuvor angeordnete **behördliche Stilllegung** für eingetragene bewegliche Sachen, z. B. ein Kraftfahrzeug, **aus**, sofern alle Schulden im Zusammenhang mit der Stilllegung im Antrag auf Aufschub enthalten sind. Mit der Aussetzung der behördlichen Stilllegung darf der Steuerpflichtige das betreffende Fahrzeug also fahren, es aber nicht verschrotten oder verkaufen. Die Stilllegung wird von der Agentur der Einnahmen-Einzug **gelöscht**, sobald die mit ihr verbundene aufgeschobene Schuld **vollständig** beglichen ist. Aussetzung und Löschung werden von AdeR telematisch an das öffentliche KFZ-Register (PRA) übermittelt, ohne dass ein Eingreifen des Steuerzahlers erforderlich ist.
- anhängige Vollstreckungsverfahren (Pfändungen) gelten als **erloschen**, **sofern** noch keine erfolgreiche Versteigerung stattgefunden hat oder kein Antrag auf Zuweisung gestellt wurde oder der Dritte keine positive Erklärung abgegeben hat oder für die gepfändeten Forderungen noch kein Zuweisungsbeschluss vorliegt.

Dagegen hat die **Zahlung** der ersten Rate **keine Auswirkungen** auf **bereits eingeleitete Verfahren** mit vorläufigem Charakter (z. B. Anfechtungsklagen) oder auf bereits **durchgeführte Maßnahmen** in von Dritten eingeleiteten Immobilienverfahren.

Darüber hinaus kann die Agentur der Einnahmen-Einzug in Bezug auf die genannten Verfahren auch nach Zahlung der ersten Rate neue Anfechtungsklagen erheben oder im Falle von Immobilienverfahren, die von Dritten eingeleitet wurden, neue Schritte unternehmen.

Schließlich kann der Steuerpflichtige nach Zahlung der Raten und somit der Verringerung des Schuldbetrags auf eigene Kosten und unter bestimmten Bedingungen die **Herabsetzung** (Verringerung des durch die Hypothek gesicherten Betrags) oder die **Einschränkung** (teilweise Freigabe einer oder mehrerer der hypothekarisch belasteten Immobilien) von Hypotheken beantragen, die gemäß Artikel 77 des Präsidialdekrets Nr. 602/1973 vor der Einreichung des Antrags eingetragen wurden.

9. AUSSETZUNG

Kommt es während des Zeitraums der Ratenzahlung zu einer gerichtlichen oder behördlichen, auch teilweisen, Aussetzung der Schuld, so kann die **Zahlung der Raten nur für die ausgesetzten Beträge unterbrochen** werden.

In diesem Fall kann der Steuerpflichtige einen Termin am [Online-Schalter oder vor Ort](#) vereinbaren, um die Raten abzüglich der ausgesetzten Beträge neu zu berechnen.

Nach Ablauf der Aussetzung und vor dem eventuellen Verfall des Tilgungsplans, für den die während des Aussetzungszeitraums fälligen Raten nicht angerechnet werden, kann der Steuerpflichtige beantragen, die Restschuld in der gleichen Anzahl unbezahlter Raten wie im ursprünglichen Plan zu begleichen, oder er kann eine andere Anzahl von Raten beantragen, die jedoch die im ausgesetzten Plan vorgesehene Höchstzahl an Raten nicht überschreiten darf.

10. VERFALL

Der Steuerpflichtige verwirkt die Begünstigung der Ratenzahlung wegen **Nichterfüllung**, wenn er mehrere, **auch nicht aufeinanderfolgende** Raten nicht zahlt. Die Anzahl der nicht gezahlten Raten, die einen Verfall auslösen, variiert aufgrund der diesbezüglich erlassenen Rechtsvorschriften in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren, die in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst sind:

RATENZAHLUNG	VERFALL
Für Ratenzahlungen, die ab dem 8. März 2020 laufen (21. Februar für Bewohner der sogenannten ehemaligen „roten COVID-Zone“)	18 Raten, einschließlich nicht aufeinanderfolgender
Für Ratenzahlungen, die nach dem 8. März 2020 gewährt und bis zum 31. Dezember 2021 beantragt wurden	10 Raten, einschließlich nicht aufeinanderfolgender
Für Ratenzahlungen, die zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 15. Juli 2022 beantragt wurden	5 Raten, einschließlich nicht aufeinanderfolgender
Für Ratenzahlungen, die ab dem 16. Juli 2022 beantragt wurden	8 Raten, einschließlich nicht aufeinanderfolgender

Falls die letzte Rate zu den nicht gezahlten Raten zählt, tritt die Verwirkung auch bei Nichtzahlung einer geringeren als der vorgesehenen Anzahl von Raten ein.

Mit der Verwirkung wird die Schuld in einem Pauschalbetrag wieder fällig und die Beitreibungsmaßnahmen können sofort wieder aufgenommen werden.

Im Falle eines Verfalls wegen Zahlungsverzugs kann für Schulden, die in bis zum 15. Juli 2022 beantragten Ratenzahlungen enthalten sind, ein neuer Zahlungsaufschub nur beantragt werden, nachdem ein Betrag gezahlt wurde, der dem Betrag der zum Zeitpunkt der Einreichung des neuen Antrags abgelaufenen und noch nicht gezahlten Raten der verfallenen Rate entspricht. Für Ratenzahlungsanträge, die nach dem 16. Juli 2022 eingereicht werden, ist es dagegen nicht möglich, bei Verfall eine neue Ratenaufteilung für dieselben Schulden zu erhalten.

Der Verfall einer oder mehrerer Ratenzahlungen schließt weitere Anträge auf Aufschub für Schulden, die nicht in den verfallenen Ratenzahlungen enthalten sind, nicht aus.

11. WEITERE INFORMATIONEN

[Präsidialdekret Nr. 602/1973](#) (*Bestimmungen zur Beitreibung der Einkommensteuer*) – Art. 19, Art. 21, Art. 28-ter, Art. 28-quater, Art. 30, Art. 48-bis, Art. 77, Art. 79, Art. 86

[Gesetz Nr. 241/1990](#) (*Neue Vorschriften über das Verwaltungsverfahren und das Recht auf Zugang zu Verwaltungsdokumenten*)

[GvD Nr. 46/1999](#) (*Neuordnung des Beitreibungswesens durch Hebelisten gemäß Artikel 1 des Gesetzes Nr. 337 vom 28. September 1998*) – Artikel 26

[Gesetzesdekret Nr. 119/2018](#) (*Dringende steuerliche und finanzielle Bestimmungen*) – Artikel 3 und 5

[Gesetz Nr. 145/2018](#) (*Staatshaushalt für das Haushaltsjahr 2019 und Mehrjahreshaushalt für den Dreijahreszeitraum 2019-2021*) – Art. 1, Absätze 190 und 193

[GvD Nr. 14/2019](#) (*Gesetzbuch zur Regelung der Unternehmenskrise und Insolvenz in Umsetzung des Gesetzes Nr. 155 vom 19. Oktober 2017*) – Art. 2, Absatz 1, Buchstabe o)

[Gesetzesdekret Nr. 34/2019](#) (*Dringende Maßnahmen für das Wirtschaftswachstum und die Lösung spezifischer Krisensituationen*) – Art.16 bis

[Gesetzesdekret Nr. 137/2020](#) („Ristori-Dekret“ - *Weitere Dringlichkeitsmaßnahmen in den Bereichen Gesundheitsschutz, Unterstützung von Arbeitnehmern und Unternehmen, Justiz und Sicherheit im Zusammenhang mit der Notsituation durch Covid-19*) – Artikel 13i, Absatz 1, Buchstabe b)

[Gesetz Nr. 234/2021](#) (*Haushaltsgesetz 2022*), Art. 1, Abs. 15 bis 19

[Gesetzesdekret Nr. 50/2022](#) (*Dringende Maßnahmen zur nationalen Energiepolitik, zur Produktivität der Unternehmen und zur Anziehung von Investitionen sowie zur Sozialpolitik und zur Krise in der Ukraine*) – Art. 15-bis, Absatz 1

[Gesetz Nr. 197/2022](#) (*Haushaltsgesetz 2023*) – Art. 1, Absatz 231 bis 252

[GvD Nr. 110/2024](#) (*Vorschriften über die Neuorganisation des nationalen Erhebungssystems*) – Art. 13

[Verordnung des stellvertretenden Wirtschafts- und Finanzministers vom 27. 2024](#) (*Regeln für die Anwendung und Dokumentation der Parameter für den Antrag auf Zahlungsaufschub*)

Die angegebenen normativen und praktischen Dokumente können über den Dienst des [CERDEF](#) (Zentrum für wirtschaftliche und finanzielle Forschung und Dokumentation) auf der Website des Finanzministeriums aufgerufen werden.

**VERÖFFENTLICHUNG DES
BEREICHS KOMMUNIKATION DER AGENTUR DER EINNAHMEN
IN ZUSAMMENARBEIT MIT DER AGENTUR DER EINNAHMEN-EINZUG
BEREICH EINZUGSDIENSTE - AMT FÜR AUSSENBEZIEHUNGEN**

Leiter der Abteilung Agentur der Einnahmen: **Sergio Mazzei**

Büroleiter Agentur der Einnahmen-Einzug: **Antonella Gorret**

In Redaktion

Paola Ambrosi, Luca Giammaria

In Zusammenarbeit mit der

**Direktion Erhebungsprozesse und Dienstleistungsentwicklung
und Direktion Steuerzahler- und Körperschaftsdienste AdeR**

Grafische Gestaltung:

Agentur der Einnahmen - Claudia Iraso

In Zusammenarbeit mit

Interne Kommunikation AdeR

Folgen Sie der Agentur auf: